

226/2024

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat

Verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Dauerpflege) auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung gem. § 7 APG NRW im Kreis Paderborn – jährliche Beratung sowie Bedarfsausschreibung.

Gem. § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) besteht die Möglichkeit, eine verbindliche Bedarfsplanung für die Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen festzulegen. Die verbindliche Bedarfsplanung ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Kreistagsbeschluss festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Sie muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen.

Wenn die verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 des APG NRW einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen ausweist, ist gem. § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO) innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Aufforderung (Bedarfsausschreibung) zu veröffentlichen, dass Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Sozialhilfeträger anzeigen sollen.

Der Kreistag hat – nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege am 30.10.2024 – in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst (DS-Nr. 17.1120):

1. Der aktuelle Bericht „Alter und Pflege“ über die örtliche Planung gem. § 7 Abs. 1 APG NRW und die Bedarfsprognose für die stationäre Pflege bis 2027 stellen die Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen (verbindliche Bedarfsplanung), ausgenommen der „solitären“ Kurzzeitpflegeplätze, dar.
2. Die Förderfähigkeit zusätzlicher Dauerpflegeplätze in neuen stationären Pflegeeinrichtungen über das Pflegewohngeld ist weiterhin an eine Bedarfsbestätigung nach § 11 Abs. 7 APG NRW geknüpft.
3. Basierend auf der aktuellen Bedarfsfeststellung wird ein zusätzlicher Bedarf an vollstationären Dauerpflegeplätzen sozialräumlich festgestellt. Die Verwaltung wird mit der Bedarfsausschreibung von 73 vollstationären Dauerpflegeplätzen – 43 Plätze in Salzkotten, 15 Plätze in Delbrück, 8 Plätze in Büren und 7 Plätze in Borcheln – gemäß § 27 APG DVO NRW beauftragt.
4. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nr. 54 / S. 32

Der Bericht „Alter und Pflege“ ist auf der Homepage des Kreises Paderborn kostenfrei zugänglich:
www.kreis-paderborn.de

Paderborn, 18.12.2024

Im Auftrag

gez.
Rüenbrink